

# AMTSBLATT

**Nr. 29/2024    Ausgegeben am 19.07.2024 Seite 247**



## Inhalt:

1.  
Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Mayen-Koblenz zur Bezuschussung von Balkonkraftwerken  
*Seite 248-249*
2.  
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 250*
3.  
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Auslegungsfrist  
*Seite 251*

■ **Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf**

■ **Bezugsquelle:**  
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.



## Zuschussprogramm für Balkonkraftwerke

Richtlinie des Landkreises Mayen-Koblenz  
zur Bezuschussung von Balkonkraftwerken  
auf Grundlage des Beschlusses des  
Kreisausschusses vom 15. April 2024

### 1. Zielsetzung und Zwecksetzung

Mit dem Zuschussprogramm für „Balkonkraftwerke“ unterstützt der Landkreis die Errichtung und den Betrieb von kleinen steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Plug & Play-PV-Anlagen) in Privathaushalten.

Es soll dazu beitragen, den Ausbau erneuerbarer Energien auf lokaler Ebene zu fördern und Anreize für die gesteigerte Nutzung von Photovoltaikstrom zum Eigenverbrauch bieten, gerade auch für private Haushalte ohne Wohneigentum oder geeignete Flächen für größere PV-Anlagen. Hierdurch soll eine breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende erzielt werden. Zudem soll durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

### 2. Finanzierung und Gesamtbudget

Das Zuschussprogramm wird zu 100% durch Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz finanziert.

Insgesamt stehen 150.000 Euro aus dem Landesförderprogramm "KIPKI" ([Kommunales Investitionsprogramm für Klimaschutz und Innovation](#)) zur Verfügung.

### 3. Begriffsdefinition

Als „Balkonkraftwerk“ werden in dieser Richtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden, die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen sind. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Komponenten: Photovoltaikmodul(e), Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterungen bzw. Aufständerungen.

### 4. Gegenstand der Bezuschussung

Bezuschusst werden ausschließlich steckerfertige Balkonkraftwerke bzw. Plug & Play-PV-Anlagen inklusive aller Anlagenkomponenten mit einer Wechselrichterleistung von maximal 800 Watt, die an Wohngebäuden/-einheiten im Landkreis Mayen-Koblenz neu errichtet werden.



Das Balkonkraftwerk muss fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen. Eigenbauten, Prototypen sowie gebrauchte Anlagen wie auch Stromspeicher sind nicht zuschussfähig.

### 5. Geltungsbereich und Fristen

Der Zuschuss wird gewährt, wenn das Balkonkraftwerk zwischen dem 1. August 2024 und dem 31. März 2026 erworben und registriert wurde.

Balkonkraftwerke, die vor oder nach diesem Zeitraum erworben wurden, sind nicht zuschussfähig.

Der Antragsteller verpflichtet sich, das geförderte Balkonkraftwerk innerhalb einer festgelegten Haltdauer von 2 Jahren (beginnend mit Datum der Förderzusage) nicht zu veräußern.

### 6. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich private Haushalte im Landkreis Mayen-Koblenz. Hierzu zählen Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer selbstbewohnter Wohngebäude.

Anträge für Balkonkraftwerke an fremdvermieteten Objekten durch Eigentümer, sowie Hausverwaltungen und gewerblich genutzte Immobilien sind von dem Zuschussprogramm ausgeschlossen.

### 7. Zuschussbedingungen

Der Zuschuss beträgt **33% der Anschaffungskosten (brutto)**.  
Maximal 150,00 € je Antrag.

Je Antrag / Haushalt / Wohneinheit wird nur ein Balkonkraftwerk bezuschusst.

Die Rechnung(en) des Balkonkraftwerks ist / sind ausschließlich auf den / die Antragsteller(in) auszustellen.

Eine Kumulierung dieses Zuschussprogramms mit anderen Förderungen / Zuschüssen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Kosten für einen optional erworbenen (mobilen) Stromspeicher sind nicht zuschussfähig.



## 8. Zuschussvoraussetzungen

Das Balkonkraftwerk ist während der Haltedauer von zwei Jahren innerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz zu betreiben / registrieren.

Mieterinnen und Mieter haben vorab den Vermieter / die Vermieterin über die Nutzung zu informieren und ggf. ein Einverständnis einzuholen.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind die entsprechenden Gesetze / Vorgaben / Regelungen zu beachten und ggf. vorab eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

Der Strom, der mit dem bezuschussten Balkonkraftwerk erzeugt wird, darf nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden.

Das Balkonkraftwerk ist ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu registrieren.

## 9. Antragsverfahren

Anträge auf Zuschussgewährung sind online über die Homepage der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz möglich.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. **Rechnung(en)** über den Kauf des Balkonkraftwerks mit Angaben über den Leistungs- und Lieferumfang sowie Liefer-/ Kaufdatum
2. **Registrierungsbestätigung** des Balkonkraftwerks im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
3. **Foto** des installierten / in Betrieb genommenen Balkonkraftwerks (*optional*)

Alle Informationen zur Antragstellung unter:

[www.kvmyk.de/balkonkraftwerk-zuschuss](http://www.kvmyk.de/balkonkraftwerk-zuschuss)

## 10. Bewilligung

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Antragsingangs bearbeitet.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach dem „Windhundprinzip“.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz behält sich das Recht vor Anträge abzulehnen, wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgeschöpft sind oder andere Gründe (gemäß dieser Richtlinie) gegen eine Bezuschussung sprechen.



Des Weiteren behält sich die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz das Recht vor, stichprobenartig die bezuschusste Anlage vor Ort zu besichtigen und die getätigten Angaben bei der Antragstellung zu überprüfen.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz kann den gewährten Zuschuss verzinst zurückfordern, wenn der Zahlungsempfängerin / dem Zahlungsempfänger arglistige Täuschung oder falsche Angaben nachgewiesen werden können.

**Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht grundsätzlich nicht.**

Die Kreisverwaltung entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 11. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Antragsprüfung auf das angegebene Konto.

## 12. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kreisverwaltung behält sich das Recht vor, erfolgreiche Projekte im Rahmen des KIPKI-Förderprogramms in der Öffentlichkeit zu präsentieren, um das Bewusstsein für erneuerbare Energien und Klimaschutz im Landkreis Mayen-Koblenz zu stärken.

## 13. Haftungsausschluss

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz haftet nicht für etwaige Schäden oder Mängel, die durch unsachgemäße Installation und Nutzung des bezuschussten Balkonkraftwerks oder durch zugehörige Bau- und Anlagenkomponenten entstanden sind.

## 14. Kontakt

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
 S9 | Klimaschutzmanagement  
 Bahnhofstr. 9  
 56068 Koblenz  
[klimaschutz@kvmyk.de](mailto:klimaschutz@kvmyk.de)  
[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)

Bei Fragen oder zur Unterstützung bei der Antragstellung steht das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung.

## 15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung in Kraft und gilt – im Rahmen der „KIPKI-Förderung“ – bis zum 31. März 2026 oder bis auf Widerruf.

Version: 1.0 – Stand 07/2024

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Sabine Börsch, zuletzt wohnhaft Windhuker Straße 21, 46049 Oberhausen, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 17.07.2024, Aktenzeichen 51.4-UV-007511.0 St.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 8 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 17.07.2024

gez. Lisa-Marie Schilling

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz hat in ihrer Sitzung am 21.06.2024 den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt. Gleichzeitig hat sie dem Vorstandsvorsitzer und seinem Stellvertreter für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) einstimmig Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2021 liegt gem. § 114 Abs. 2 Gemeindeordnung in der Zeit von Montag, 22.07.2024 bis einschließlich Dienstag, 30.07.2024 zu jedermanns Einsicht in den Diensträumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Breite Str. 109, 56626 Andernach, während der Dienststunden – montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr – öffentlich aus.

Andernach, 17.07.2024  
Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz

gez. Claus Peitz  
Verbandsvorsitzer